

Verwertung über Online-Plattformen

Inhaltsübersicht

- [Gesetzliche Grundlage](#)
- [Zulässigkeit der Verwertung über Online-Plattformen](#)
- [Vorgehensweise und Modalitäten](#)
- [Rechtsverhältnisse](#)

Gesetzliche Grundlage

Per Notverordnung hat der Bundesrat im April 2020 (gestützt auf die Bundesverfassung) eine Covid-19-Verordnung Justiz- und Verfahrensrecht geschaffen ([Medienmitteilung vom 16. April 2020](#)). Diese sah [in Art. 9](#) auch Bestimmungen über die Verwertung von beweglichen Sachen in Rahmen von SchKG-Verfahren über Online-Plattformen vor.

Mit dem Covid-19-Gesetz hat der Bund dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, Bestimmungen über den Einsatz von Online-Versteigerungsplattformen in Betreibungs- und Konkursverfahren zu erlassen ([Art. 7 lit. c Covid-19-Gesetz](#)). Das Covid-19-Gesetz ist per 26. September 2020 in Kraft getreten ([Art. 21 Abs. 2 Covid-19-Gesetz](#)) und gilt grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2021. Damit bildet es nunmehr die Grundlage für die Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht des Bundesrates, deren [Art. 9](#) unverändert lautet.

Zulässigkeit der Verwertung über Online-Plattformen

Die Verordnung erlaubt den *Betreibungs- und Konkursämtern* in Abweichung von den [Art. 125-129](#) und [Art. 257-259 SchKG](#) die Verwertung von beweglichen Vermögensstücken neben der öffentlichen Versteigerung und dem Freihandverkauf auch durch Versteigerung über eine öffentlich zugängliche Online-Plattform vorzunehmen ([Art. 9 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht](#)).

Da Art. 9 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht keine Einschränkung auf Betreibungs- und Konkursverfahren enthält, finden die Regeln von Art. 9 umfassend auch Anwendung bei der Verwertung *nach Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung*.

Mit den Bestimmungen von [Art. 9 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht](#) sollten rechtliche Unsicherheiten über die Zulässigkeit solcher Online-Versteigerungen im SchKG beseitigt werden. Der Betreibungs- bzw. Konkursbeamte entscheidet, ob und über welche Online-Plattform die Versteigerung durchgeführt wird ([Erläuterungen vom 16. April 2020, 9](#))

SchKG-Hilfsperson

HOLENSTEIN BRUSA

Franco Lorandi Prof. Dr. iur., LL.M.

Link zum Artikel <https://www.schkg-hilfsperson.ch/verwertung-ueber-online-plattformen/>

Vorgehensweise und Modalitäten

Der Betreibungsbeamte hat die Modalitäten der Online-Versteigerung so festzulegen, dass die Interessen der Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden. Der Betreibungsbeamte informiert den Schuldner, die Gläubiger und die beteiligten Dritten vorgängig über die Online-Versteigerung und ihre Modalitäten ([Art. 9 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht](#)). Diese Information kann auch per E-Mail erfolgen ([Erläuterungen vom 16. April 2020, 9](#)).

Der *Entscheid*, eine Verwertung über eine Online-Plattform vorzunehmen und deren Modalitäten, stellen eine *betreibungsrechtliche Verfügung* kann und können mit *betreibungsrechtlicher Beschwerde* ([Art. 17 SchKG](#)) bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Die [Art. 127](#) (Verzicht auf die Verwertung), [Art. 128](#) (Gegenstände aus Edelmetall) und [Art. 129 Abs. 2 SchKG](#) (Zahlung von Beträgen über CHF 100'000) gelten bei der Online-Versteigerung sinngemäss ([Art. 9 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht](#)).

Rechtsverhältnisse

Wenn sich das Betreibungs- oder Konkursamt dieser Veräusserungsweise bedient, ergeben sich wesentliche Abweichungen von üblichem Verwertungsregime gemäss SchKG. Zum einen erfolgt der Bezug einer Online-Plattform auf dem Weg des Privatrechts; das *Rechtsverhältnis zwischen dem Amt und dem Betreiber der Online-Plattform* richtet sich nach dem *Privatrecht*. Gleiches gilt für das *Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Betreiber der Online-Plattform*; auch diesbezüglich gilt ausschliesslich das Zivilrecht.

Dementsprechend kann der *Veräusserungsakt*, da es sich nicht um eine betreibungsrechtliche Verfügung des Amtes handelt, nicht mit SchKG-Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (gemäss Art. 17 SchKG) *angefochten werden*.